

Aachen Münchner Lebensversicherung AG – Ärger mit der Wunschpolice

Wünsche tragen Hoffnungen in sich, so auch bei den Kunden der Aachen Münchener Lebensversicherung AG. Mit dem vielversprechenden Namen „Wunschpolice“ sollte laut der Aachen Münchener eine „innovative Anlageform“ angeboten werden, die „individuellen Bedürfnisse der Kunden“ sollten befriedigt werden.

Schön war am Ende nur der Name, alles andere war für die Kunden in der Regel eher wenig wünschenswert verlaufen. So auch bei einer Mandantin von Witt Rechtsanwälte PartGmbH (Heidelberg – Berlin - München). Diese hatte in zwei „Wunschpolice“ 96.000,00 € eingezahlt, nach Kündigung beider Versicherungen erhielt sie nebst Ausschüttungen insgesamt 77.053,44 € ausbezahlt, so dass ein Verlust in Höhe von 18.946,56 € verblieb. Diesen Verlust muss die Aachen Münchner nunmehr nach dem rechtskräftigen Urteil des OLG Karlsruhe vom 31.03.2017, Az.: 12 U 112/16 an die Klägerin in voller Höhe nebst Zinsen zurück erstatten.

Hintergrund dieser Entscheidung ist die Beratung der Klägerin durch einen Mitarbeiter der DVAG in den Jahren 2009 und 2011. Die Klägerin wurde dabei zum Zwecke einer sicheren Geldanlage für die Altersvorsorge beraten. Nach einer Umschichtung des Kapitals ging ein erheblicher Teil der einbezahlten Beiträge verloren oder steckte in unsicheren und risikoreichen Fonds fest, die nicht kurzfristig aufgelöst werden konnten. Auf die mit einer solchen fondsgebundenen Versicherungspolice einhergehenden Verlustrisiken wurde die Klägerin durch den Mitarbeiter der DVAG bei Abschluss des Vertrages aber nicht hingewiesen. Das OLG Karlsruhe sah im Ergebnis eine Falschberatung als gegeben an. Für die fehlerhafte Beratung durch die DVAG hat die Aachen Münchener Lebensversicherung AG nach Auffassung des OLG Karlsruhe in vollem Umfang einzustehen.

Das Urteil ist von weitreichender Bedeutung auch über den Einzelfall hinaus. Rechtsanwalt Thomas Franken, der das Urteil erstritten hat, sagt dazu: „Die Entscheidung des OLG Karlsruhe zeigt, dass Versicherungsgesellschaften im Einzelfall auch für Beratungsfehler einzustehen haben und Schadensersatz leisten müssen. Die Entscheidungen des BGH vom 11.07.2012 (u.a. IV ZR 151/11), die gegen die britische Lebensversicherungsgesellschaft Clerical Medical ergangen sind, können damit auch für deutsche Lebensversicherungsgesellschaften gelten, auch wenn diese bislang versucht haben, dies in Abrede zu stellen.“

Rechtsanwalt Thomas Franken weist zudem auf einen weiteren wichtigen Punkt hin: „Der von uns erstrittene Schadensersatz hat nichts mit dem Thema Widerspruch oder Rücktritt von dem Versicherungsvertrag zu tun. Ein solcher ist möglich, wenn eine fehlerhafte Belehrung erteilt wurde und keine Verwirkungstatbestände vorliegen. Daher ist es besonders wichtig, jeden Fall genau zu prüfen.“

Dieses Urteil ist daher auch für weitere Geschädigte wichtig, die ebenfalls von der Wunschpolice der Aachen Münchner Lebensversicherung AG enttäuscht worden sind. Denn neben der Möglichkeit, den Versicherungsvertrag nachträglich zu widerrufen, kann nach dem Urteil des OLG Karlsruhe im vorliegenden Fall auch Schadensersatz wegen fehlerhafter oder unvollständiger Beratung verlangt werden. Dies hat den Vorteil, dass unabhängig von eventuellen Fondsverlusten die Anleger das investierte Geld in voller Höhe nebst Zinsen zurückfordern können.

Witt Rechtsanwälte haben bereits weit über 1.000 Versicherungsnehmer beraten und erfolgreich vertreten, die mit ihrer Lebens- und / oder Rentenversicherung unzufrieden sind und zählen damit zu den führenden Kanzleien in diesem Bereich in Deutschland. So haben bereits im Jahre 2012 mehrere Mandanten, die von den Rechtsanwälten Hans Witt und Tobias Pielsticker vertreten wurden, vor dem BGH erfolgreich gegen die britische Lebensversicherungsgesellschaft Clerical Medical geklagt, die Urteile vom 11.07.2012 zählen in Fachkreisen zu den bundesweit bedeutendsten Verfahren im Jahre 2012 überhaupt (so auch JUVE Handbuch 2012, welche die Verfahren unter den 10 wichtigsten Verfahren in Deutschland im Jahr 2012 sahen).

Pressekontakt:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Hans Witt
Witt Rechtsanwälte, Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht, PartGmbB
Häusserstrasse 14
69115 Heidelberg
Tel. 06221 43401-11
Fax 06221 43401-40

Über Witt Rechtsanwälte PartGmbH

Die Anwälte von Witt Rechtsanwälte PartGmbH in Heidelberg / Berlin / München sind seit Jahren sehr erfolgreich in den Bereichen Bank- und Kapitalmarktrecht, insbesondere im Bereich des Kapitalanlagerechts, tätig und zählen bundesweit zu den renommiertesten Kanzleien in diesem Bereich. Vor allem für Kapitalanleger und Immobilienkäufer konnten in den zurückliegenden Jahren zahlreiche richtungsweisende und bedeutende obergerichtliche Urteile erstritten werden.

Witt Rechtsanwälte konnten sich in den letzten Jahren über zahlreiche Empfehlungen freuen.

- Das Handbuch **Kanzleien in Deutschland** (Nomos Verlag) führt in der aktuellen Ausgabe 2014 zu Witt Rechtsanwälte aus: „Aufgrund ihrer konsequenten Ausrichtung ist damit zu rechnen, dass sie ihre Marktposition weiter ausbauen kann, und sich als eine der Top-Kanzleien für Kapitalanleger etablieren kann.“

- In der Ausgabe 2012/2013 findet sich Witt Rechtsanwälte im Immobilienanwälte-Verzeichnis der **Immobilien Zeitung** als eine der 111 führenden Immobilienrechtskanzleien in Deutschland. Auch in den folgenden Ausgaben sowie der aktuellen Ausgabe 2016/2017 werden Witt Rechtsanwälte erneut empfohlen.

- Im **JUVE Handbuch** 2011/12 wird Witt Rechtsanwälte als Kanzlei von besonderer Bedeutung und Reputation im Regionalbereich genannt und ist dort als einzige Kanzlei im Raum Heidelberg und Mannheim für den Bereich Kapitalanlagerecht aufgeführt.

- Die **Wirtschaftswoche** (17/2009) zählt Rechtsanwalt Hans Witt und Rechtsanwalt Tobias Pielsticker zu den Top 20 Anlegeranwälten in Deutschland.

- Als häufig empfohlener Rechtsanwalt ist Hans Witt zudem im **JUVE Handbuch** 2010/11 im Bereich Kapitalanlegerschutz genannt.